

PENSIONSPLANUNGEN – DIE HERAUSFORDERUNGEN NEHMEN ZU

Allgemeine Inflationsentwicklung

Es ist allgemein bekannt und gleichzeitig eine Entwicklung, die viele Menschen in der Schweiz im eigenen Portemonnaie noch nie oder schon sehr lange nicht mehr gespürt haben: Die Preise ziehen deutlicher an.

Die letzte publizierte Inflationsrate lag für die Schweiz bei 2,5% (Jahresteuerung im Vergleich zum Vorjahresmonat). Damit liegt die aktuelle Jahresteuerung über dem langjährigen Durchschnitt, welcher in der Schweiz bei knapp 2% liegt (die Durchschnittsteuerung betrug in der Schweiz von 1926 bis 2021 1,93%).

In einer deutlich schlechteren Situation befinden sich aktuell die USA (mit einer Jahresteuerung von 8,5%) und die EU (mit 7,8%). Die Schweiz ist also bisher noch relativ glimpflich davongekommen. Einerseits liegt dies an unterschiedlichen Berechnungsmethoden und andererseits auch am starken Schweizerfranken, wobei sich dieser seit einigen Wochen tendenziell abschwächt. Die Coronapandemie und auch der Krieg in der Ukraine haben zu diesem Teuerungsschub geführt. Rohstoffe wurden laufend teurer, was sich in höheren Energie- und zuletzt auch Nahrungsmittelpreisen bemerkbar machte.

Reaktionen der Zentralbanken

Die Zentralbanken in den USA und Europa haben bisher erst zögerlich auf das neue Inflationsumfeld reagiert. Dies wird sich aber in den nächsten Monaten vermutlich ändern. Die Zentralbanken haben kaum einen Einfluss auf höhere Rohstoffpreise und können erst recht weder eine Pandemie noch einen Krieg verhindern.

Solange eine Teuerung «nur» auf Angebotsschocks zurückzuführen ist, ist ihr Einfluss gering und der Teuerungsschub auch zeitlich begrenzt. Nun drohen aber weitere Faktoren die Inflationsraten nachhaltig zu prägen. Insbesondere in den USA ist auch aufgrund des Fachkräftemangels ein Aufwärtsdruck bei den Löhnen feststellbar. Steigende Löhne führen zu höheren Produktionskosten und so zu höheren Preisen, was wiederum ein Argument für eine Lohnerhöhung darstellt. Die sogenannte «Lohn-Preis-Spirale» werden die Zentralbanken bekämpfen wollen, um nicht – wie in den 1970er Jahren – in einen jahrelangen Kampf um tiefere Inflationsraten zu gelangen. Die US-Notenbank FED hat bereits erste Zinsschritte vollzogen und weitere

Zinserhöhungen sind geplant. Zudem wurden die Programme zum Kauf von Wertschriften bereits gestoppt. Auch die Europäische Notenbank EZB verringert den laufenden Kauf von Wertschriften zur Schaffung von Liquidität in der Volkswirtschaft und dürfte in der zweiten Jahreshälfte auch Zinserhöhungen vorsehen. Unsere Nationalbank SNB wird die Entscheidungen der EZB abwarten, bevor hier Zinsschritte vollzogen werden.

Die Folgen auf die Pensionsplanung

Die heutigen und künftigen Rentner erhalten einerseits eine Altersrente aus der AHV. Bei dieser ist ein gesetzlicher Ausgleich der Teuerung vorgesehen (allgemeine Anpassung an die Teuerung und Lohnentwicklung). Höhere Teuerungsraten führen so zu höheren AHV-Altersrenten. Der Ausgleich erfolgt alle zwei Jahre. Liegt die Jahresteuerung über 4% so ist eine jährliche Anpassung gesetzlich vorgesehen (AHVG Art. 33).

Anders die Situation bei den Altersrenten aus der Pensionskasse: Das BVG sieht keine gesetzliche Anpassung der Teuerung auf Altersrenten vor. Damit nimmt die Kaufkraft der Renten laufend ab. Je höher die Inflation notiert, umso stärker wirkt sich dies für die Rentner aus. Dabei sind jene mit höheren Erwerbseinkommen stärker davon betroffen, da bei ihnen die Leistungen aus der Pensionskasse in der Regel stärker ins Gewicht fallen (je höher der Lohn, desto höher die Altersleistung aus der Pensionskasse). Jene Pensionierten, die einen Teil oder das ganze Alterskapital auszahlen lassen, müssen zudem ihr Alterskapital laufend vor der Entwertung schützen. In einer Pensionsplanung ist das neue Teuerungsumfeld unbedingt zu berücksichtigen, denn der Kaufkraftverlust von Renten und Kapital wirkt sich mit der Zeit deutlich auf den Lebensstandard aus.

Und die Zinsen?

Die Zinsen dürften weiter steigen. Daraus resultieren höhere Hypothekenzinsen und mit der Zeit auch höhere Mieten (was sich auch auf die Inflation auswirkt). Wie erwähnt liegt die aktuelle Teuerungsraten in der Schweiz über dem langjährigen Durchschnitt. Davon sind die Obligationenzinsen aber noch weit entfernt. Derzeit herrscht ein Umfeld negativer Realzinsen (Inflation höher als Zinsen), was kein Normalzustand ist.

Neue Blog-Einträge

- Werden Pensionskassen zum Finanzplaner ihrer Versicherten? – 21.4.2022
- Für Hausfrauen wird es ungemütlich – 25.4.2022
- Säule 3a gewinnt an Popularität – 2.5.2022
- AHVG-Revision Referendum definitiv zustande gekommen – 3.5.2022

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Steuerabzug trotz Kapitalbezug innerhalb Sperrfrist zulässig

Wer freiwillig Geld in die Pensionskasse einahlt, darf es bei den Steuern vom Einkommen abziehen. Laut Gesetz gilt danach eine dreijährige Sperrfrist für den Bezug des Geldes als Kapital. Ein 60-jähriger Solothurner liess sich vorzeitig pensionieren. Er zahlte rund CHF 60'000 in seine Vorsorgekasse ein – für eine Überbrückungsrente bis zur ordentlichen Pension. Rund einen Monat später bezog er sein Vorsorgekapital von rund CHF 1,4 Millionen. Das kantonale Steueramt verweigerte ihm den Abzug der CHF 60'000. Er erhielt erst vor Bundesgericht recht: Die Sperrfrist gelte nicht, wenn der Einkauf zum Finanzieren einer Überbrückungsrente erfolge.

Bundesgericht, Urteil 2C_199/2020 vom 28.12.2021 / Quelle: K-Tipp 04/2022

Der Einkauf zur Finanzierung der Überbrückungsrente basiert im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid nicht auf einem Vorsorgereglement einer Pensionskasse, sondern auf dem Bundespersonalgesetz (BPG). Die Überbrückungsrente wird dabei paritätisch zusammen mit dem Arbeitgeber finanziert und führt zu keiner Erhöhung des Vorsorgekapitals der versicherten Person bei der Vorsorgeeinrichtung. Gemäss Bundesgericht gilt deshalb die dreijährige Sperrfrist für Kapitalauszahlungen nach einem Einkauf (Art. 79b Abs. 3 BVG) bei dieser Vorgehensweise nicht. Ohne die gesetzlich geregelte Einkaufsmöglichkeit für Überbrückungsrenten ist es allerdings nicht möglich, die dreijährige Sperrfrist nach Einkäufen zu umgehen. Für alle anderen Anwendungsfälle muss deshalb weiterhin von der dreijährigen Sperrfrist ausgegangen werden.

Fahrplan für den Bewilligungsprozess der Vermögensverwalter nach FINIG

Bis Ende Jahr müssen Vermögensverwalter und Trustees eine Bewilligung zur Führung ihrer Aktivitäten nach FINIG (Finanzinstitutsgesetz) einholen. Die Verantwortung liegt dabei bei den Instituten. In einer Mitteilung vom 4. Mai 2022 empfiehlt die FINMA dringend, Bewilligungsgesuche bis am 30. Juni 2022 einzureichen. Die FINMA hat festgestellt, dass bis anhin erst relativ wenige Institute ein Bewilligungsgesuch eingereicht haben. Die vollständige Info finden Sie hier:

https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmittelungen/20220504-finma-aufsichtsmittelung--01-2022.pdf?sc_lang=de

Berufskostenabzug Privatfahrzeug

Wann ist es zulässig, für den Arbeitsweg Kosten für das Privatfahrzeug in der Steuererklärung abzuziehen? Das Bundesgericht stützt sich auf die Zürcher Praxis, wonach bei einer Zeitersparnis von mehr als einer Stunde pro Tag im Vergleich zur Benützung des öffentlichen Verkehrs der Abzug der Kosten für das Privatfahrzeug zulässig ist. Eine zusätzliche Fahrzeit im öffentlichen Verkehr von maximal 1 Stunde gilt als zumutbar, womit in einem solchen Fall «nur» die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend gemacht werden können. Das Bundesgericht hat in einem kürzlich publizierten Entscheid ihre Praxis bestätigt (BGER 2C_648/2021).